

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 02.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 20.01.2014 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im berufsintegrierenden Fernstudiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 06.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 45), beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 15.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung des Studienganges Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Zugangsvoraussetzungen zu diesem Studiengang ist der Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung (Erzieher/-in oder gleichwertige Berufsausbildung). Weiterhin erforderlich ist der Nachweis einer studienbegleitenden einschlägigen beruflichen (Teilzeit-)Tätigkeit im Umfang von ca. 10 Stunden pro Woche in einer Einrichtung für frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung oder ersatzweise der Nachweis einer studienbegleitenden Praktikumsmöglichkeit in einer entsprechenden Einrichtung.

2. § 4 Abs. 1 S.5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 11 a Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Bearbeitungszeit wird vor der Bearbeitung festgelegt und beträgt 7 bis 8 Wochen.

4. § 19 erhält die folgende Fassung:

§ 19

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die

Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

Artikel 2

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz in der bisher für sie geltenden Fassung beenden.

Koblenz, den 02.04.2014

Der Dekan
Des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Günter Friesenhahn

